

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Transaktionen von Geschäftspartnern mit der Heraeus Metals Germany GmbH & Co. KG (nachfolgend: „HMG“) gelten ausschließlich und in der genannten Rangfolge: (i) die Bedingungen der einzelnen Transaktion, wie sie in der Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer³ dokumentiert sind, (ii) etwaige bilaterale Verträge für z.B. Edelmetallverkäufe, Edelmetalleihen oder Termingeschäfte, (iii) sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heraeus Gesellschaften („Heraeus Gesellschaften“ meint alle Gesellschaften, an denen die Heraeus Holding GmbH direkt oder indirekt die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält), sowie (iv) diese Bedingungen für den Handel mit Edelmetallen (nachfolgend:

„Edelmetallhandelsbedingungen“). Die Edelmetallhandelsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Geschäftspartner, selbst wenn die HMG im Einzelfall nicht Bezug darauf nehmen sollte.

1.2 Geschäftspartner im Sinne dieser Edelmetallhandelsbedingungen kann ausschließlich ein Unternehmer sein. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss einer Transaktion in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. HMG ist berechtigt, die Unternehmereigenschaft des Geschäftspartners anhand geeigneter und aktueller Belege, z.B. durch einen Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung, zu überprüfen.

1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners, die von diesen Edelmetallhandelsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn HMG in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners Aufträge annehmen oder durchführen sollte.

1.4 Nachfolgend werden HMG und Geschäftspartner auch jeweils „Partei“ oder gemeinsam „die Parteien“ genannt.

2. Edelmetallgewichtskonten, Pfandrecht

2.1 HMG führt für den Geschäftspartner für jedes Edelmetall ein gesondertes, nicht allokirtes Edelmetallgewichtskonto, das in Gramm auf drei Nachkommastellen und als Kontokorrent geführt wird. HMG weist Edelmetallgewichtskonten keine identifizierbaren oder zuordenbaren physischen Edelmetallbestände zu.

2.2 Jedes Guthaben auf einem Edelmetallgewichtskonto begründet ausschließlich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von physischen Edelmetallen entsprechend der Menge des Guthabens und in der folgenden Form und Qualität, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

- Platin: in Form von Schwamm, mindestens 99,95%;
- Gold: mindestens 99,99%;
- Silber: mindestens 99,99%;
- Iridium: in Form von Pulver, mindestens 99,90%;
- Rhodium: in Form von Pulver, mindestens 99,90%;
- Palladium: in Form von Schwamm, mindestens 99,95%;
- Ruthenium: in Form von Pulver, mindestens 99,90%.

Eine Auslieferung von Edelmetallen erfolgt nach Vereinbarung in der Regel innerhalb von zwei (2) Wochen ab Geltendmachung des Herausgabeanspruchs. Sofern der Geschäftspartner beabsichtigt, sich größere Mengen Edelmetalle ausliefern zu lassen, so ist dies HMG mindestens vier (4) Wochen vor dem gewünschten Liefertermin anzuzeigen, um eine rechtzeitige Bestellung zu ermöglichen. Sofern es zur Erfüllung von Herausgabeansprüchen erforderlich ist, dass Edelmetall in einer vom Geschäftspartner gewünschten anderen Form hergestellt, umgearbeitet oder anderweitig beschafft wird, wird die Pflicht zur Herausgabe erst mit der Beendigung der Herstellung, Umarbeitung oder Beschaffung fällig. Erfüllungsort der Herausgabepflicht ist Hanau, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Auslieferung an den Geschäftspartner erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich auf Kosten und Risiko des Geschäftspartners und gegen Zahlung etwaiger Formkosten.

2.3 Guthaben auf Gewichtskonten werden nicht verzinst. Eine Kontoführungsgebühr kann erhoben werden.

2.4 Bei Transferbeschränkungen oder Beschränkungen, die infolge Höherer Gewalt (wie in Ziffer 14 definiert) eintreten, behält sich HMG das Recht vor, das Edelmetall auf Kosten und Risiko des Geschäftspartners an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie HMG dies möglich ist und zweckmäßig erscheint, oder auch die physische Herausgabe bis zur Beseitigung dieser Leistungshindernisse zu verweigern.

2.5 Alternativ zu einer Herausgabe von Edelmetallen kann im freien Ermessen der HMG ein Transfer auf andere nicht allokirierte Edelmetallgewichtskonten bei einem Dritten gewährt werden, soweit der Transfer steuerlich möglich ist. Ggf. dabei entstehende Kosten wird HMG dem Geschäftspartner vor dem Transfer bekanntgeben.

2.6 Überziehungen des Edelmetallgewichtskontos sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Unbeschadet hiervon ist HMG berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist Kontensalden fällig zu stellen, die diese Überziehungen darstellen, und diese nach eigenem Ermessen auf Kosten des Geschäftspartners auf Basis des aktuellen Marktpreises durch Lieferung oder Zukauf oder sonstige Ersatzbeschaffung der entsprechenden Menge Edelmetall glattzustellen.

2.7 HMG erteilt regelmäßig Saldenbestätigungen und Gewichtskontoauszüge, mit denen die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche auf Edelmetalllieferungen verrechnet und durch einen Anspruch auf diesen Saldo ersetzt werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung oder eines Gewichtskontoauszugs hat der Geschäftspartner spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des jeweiligen Saldos bzw. Gewichtskontoauszugs. Auf diese Folge wird HMG bei Erteilung der Saldenbestätigung und des Gewichtskontoauszugs jeweils besonders hinweisen. Der Geschäftspartner kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung bzw. des Gewichtskontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Edelmetallgewichtskonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

2.8 HMG ist nur insoweit zur Herausgabe von Edelmetallen an den Geschäftspartner oder zur Ausführung von Anweisungen des Geschäftspartners über Guthaben verpflichtet, als deren Gegenwert die Summe aller Ansprüche von HMG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner übersteigt.

2.9 HMG ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen Edelmetallgewichtskonten des Geschäftspartners mit einer Frist von zehn Arbeitstagen zu kündigen und die Edelmetalle zum Ausgleich der Guthabensalden physisch an den Geschäftspartner zurückzuliefern.

2.10 HMG erhält an den Guthaben des Geschäftspartners und den Salden zu Gunsten des Geschäftspartners auf seinem Edelmetallgewichtskonto ein Pfandrecht zur Besicherung sämtlicher Ansprüche von HMG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner. Das Pfandrecht entsteht, sobald das Edelmetall an HMG übergeben wird oder Guthaben des Geschäftspartners bzw. Salden zu seinen Gunsten auf seinem Edelmetallgewichtskonto entstehen.

2.11 Im Falle der Nichtleistung bei Fälligkeit, im Falle einer außerordentlichen Kündigung von HMG oder bei einem Insolvenzantrag des Geschäftspartners oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners ist HMG berechtigt, die gepfändeten Edelmetalle zum dann geltenden Marktpreis freihändig zu verkaufen. Soweit der Verkaufserlös die Forderungen von HMG gegen den Geschäftspartner übersteigt, wird dieser an den Geschäftspartner ausgekehrt. HMG wird den Verkauf des Pfandes dem Geschäftspartner vorher genau androhen und dabei den Geldbetrag bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. HMG wird den Geschäftspartner von dem Verkauf des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich benachrichtigen.

3. Transaktionen

Der Geschäftspartner kontaktiert HMG zwecks Abschlusses einer Transaktion telefonisch, per E-Mail, Chatfunktion oder über die Plattform myHeraeus.com. Die Parteien einigen sich dann telefonisch, per E-Mail, Chatfunktion oder über die Plattform myHeraeus.com über die verbindlichen Bedingungen der Transaktion (nachfolgend „Verbindliche Bedingungen“). Die Verbindlichen Bedingungen einer Transaktion umfassen: Firma des Geschäftspartners, Geschäftsart, Kauf oder Verkauf (Konto oder zur Lieferung), Abschlussstag, Metallvaluta, Zahlungsvaluta, Menge, Preis, Währung, Metall, Bereitstellung (Gewichtskonto/Settlement Location), bei Leihen: Zinsen/ Laufzeit.

Im Falle der Annahme eines Auftrags des Geschäftspartners durch HMG sind sowohl HMG als auch der Geschäftspartner verpflichtet, innerhalb von zwei Stunden nach Einigung über die Verbindlichen Bedingungen der jeweils anderen Partei eine Geschäftsbestätigung zu übermitteln, die die Verbindlichen Bedingungen enthält. Sollte die Geschäftsbestätigung durch den Geschäftspartner nicht binnen zwei Stunden an HMG übermittelt werden beziehungsweise Hinweise des Geschäftspartners auf Abweichungen in der von HMG übersandten Geschäftsbestätigung nicht binnen einer Stunde nach Erhalt der Geschäftsbestätigung der HMG erfolgen – bei Transaktionen kurz vor Handelsschluss entsprechend am nächsten Handelstag bei Öffnung des Handels – gilt dies als Zustimmung des Geschäftspartners zu den in der Geschäftsbestätigung der HMG genannten Verbindlichen Bedingungen.

4. Storno- und Berichtigungsbuchungen

4.1 Fehlerhafte Gutschriften darf HMG bis zum nächsten Rechnungsabschluss und Erteilung der Saldenbestätigung gemäß Ziffer 2.7 durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückgabeanspruch gegen den Geschäftspartner zusteht (Stornobuchung); der Geschäftspartner kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

4.2 Stellt HMG eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss und Erteilung der Saldenbestätigung gemäß Ziffer 2.7 fest und steht ihr ein Rückgabeanspruch gegen den Geschäftspartner zu, so wird HMG in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Geschäftspartner gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird HMG den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückgabeanspruch gesondert geltend machen.

4.3 Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird HMG den Geschäftspartner unverzüglich unterrichten. Etwaig entstandene Kosten werden hälftig zwischen HMG und dem Geschäftspartner geteilt.

5. Mitwirkungspflichten des Geschäftspartners

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Geschäftspartner der HMG Änderungen seines Firmennamens und Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber HMG erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht für eine Handelsberechtigung) oder auch eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz, ergeben.

6. Meldevorschriften

Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Devisen- und Meldevorschriften nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gesetzen selbst verantwortlich.

7. Haftung

7.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der HMG oder Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen der HMG beruhen, sowie für Personenschäden haftet HMG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Geschäftspartner deshalb vertrauen können muss, haftet HMG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche

Schäden, die für HMG bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren. Im Übrigen sind Ansprüche auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ausgeschlossen.

7.2 Alle in diesem Vertrag genannten Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn HMG eine ausdrückliche Garantie übernommen hat.

7.3 HMG haftet dem Geschäftspartner unter keinen Umständen für Vermögens(folge)schäden. Insbesondere ist die Haftung für entgangenen Gewinn und entgangene Geschäftsmöglichkeiten, enttäuschte Erwartungen, Kosten oder Auslagen, Goodwill-Schäden und andere Reputationsverluste ausgeschlossen.

7.4 Hat der Geschäftspartner durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 5 dieser Edelmetallhandelsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang HMG und der Geschäftspartner den Schaden zu tragen haben.

8. Nettingvereinbarung

8.1 HMG ist jederzeit berechtigt, mit eigenen Forderungen (gleichgültig, ob diese die Zahlung von Geld oder die Herausgabe von Edelmetallen zum Gegenstand haben) gegen Forderungen des Geschäftspartners oder seiner mit ihm verbundenen Unternehmen (gleichgültig, ob diese Forderungen auf die Zahlung von Geld oder auf die Herausgabe von Edelmetallen gerichtet sind) aufzurechnen.

8.2 Sollte die Forderung von HMG oder die Gegenforderung auf Herausgabe bzw. Übertragung von Edelmetallen gerichtet sein, wird der Wert der Edelmetalle auf Basis der folgenden Preisgrundlagen ermittelt:

- für Gold nach dem von der London Bullion Market Association („LBMA“) in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten P.M. Preis pro Feinunze,
 - für Silber nach dem von der LBMA in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten Preis pro Feinunze,
 - für Platin und Palladium nach dem auf www.lppm.com veröffentlichten P.M. Preis in Euro pro Feinunze,
 - für Iridium, Rhodium und Ruthenium nach dem von S&P Global Platts (eine Abteilung von S&P Global Inc.) in US-Dollar wöchentlich veröffentlichten, sogenannten „Platts Metals Week New York Dealer Mid-Price“ pro Feinunze,
- und zwar jeweils zu dem am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung gültigen Preis.

8.3 Sind Forderung und Gegenforderung auf Zahlung von Geld in unterschiedlichen Währungen gerichtet oder wird der Preis in einer anderen Währung als Euro ermittelt, erfolgt eine Umrechnung dieser Währungen in Euro zu dem offiziellen Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank, der am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung maßgebend ist.

8.4 Eine Aufrechnung kann auch gegen Forderungen eines mit HMG verbundenen Unternehmens und gegen Forderungen eines mit dem Geschäftspartner verbundenen Unternehmens erfolgen.

9. Aufzeichnung von Telefonaten

HMG darf alle Telefongespräche und sonstige Kommunikation elektronisch aufzeichnen und diese Aufzeichnungen im Falle von Streitigkeiten als Beweismittel für die mündlich vereinbarten Bedingungen verwenden. Diese Aufzeichnungen können, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, in allen Verfahren als Beweismittel vorgelegt werden.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Sofern der Geschäftspartner keiner gesetzlichen Offenlegungspflicht unterliegt, dürfen die Bedingungen der Geschäftsbeziehung Dritten gegenüber weder offengelegt noch mitgeteilt werden. Juristische und natürliche Personen, deren sich Aufsichtsbehörden zulässigerweise zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung.

10.2 Werden von einer Behörde Informationen im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung verlangt, so hat der Geschäftspartner HMG davon in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht auf Grund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder behördlicher Vorschriften oder der im Auskunftersuchen erteilten Anweisungen untersagt ist.

10.3 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle in seinem Besitz befindlichen Informationen über Datenverarbeitungssysteme und das Know-how sowie sämtliche Informationen allgemeiner Art über

Geschäftsbetrieb und Kunden der HMG vertraulich zu behandeln. Des Weiteren verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese Daten ausschließlich zu Zwecken im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der HMG und nur mit vorheriger Zustimmung der HMG oder zur Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflichten zu verwenden oder offen zu legen.

10.4 Der Geschäftspartner wird durch technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Geheimhaltung aller Daten gemäß dieser Regelung nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber anderen Kunden von HMG gewährleistet ist.

10.5 Die Datenschutzhinweise für Geschäftspartner können unter <https://www.heraeus-group.com/de/services/privacy-policy-for-customers-and-partner/> eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Geschäftspartner wird diese Datenschutzhinweise seinen Mitarbeitern zugänglich machen.

11. Compliance

Der Geschäftspartner verpflichtet sich gegenüber HMG, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu beachten, seine eigenen Geschäftspartner nicht zu bestechen, keine Geldwäschehandlungen zu begehen oder zu fördern und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

HMG hat das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos zu kündigen, wenn der Geschäftspartner gegen die Verpflichtung im vorhergehenden Absatz verstößt. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, HMG alle aus dem Vertragsverstoß resultierenden Schäden zu ersetzen und HMG von Ansprüchen Dritter, die auf Grund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverstoß gegen HMG erhoben werden, freizustellen.

12. Beendigung von Termingeschäften im Insolvenzfall

Termingeschäfte enden ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei, oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

13. Forderung wegen Nichterfüllung

13.1 Im Fall einer Beendigung gemäß Ziffer 12 ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder Lieferungen auf Grund eines beendeten Geschäfts, die am Tag einer automatischen Beendigung (jeweils ein „Vorzeitiger Beendigungstag“) oder danach fällig geworden wären, verpflichtet. Diese Verpflichtungen und die vor dem Vorzeitigen Beendigungstag fälligen und noch nicht erfüllten Verpflichtungen werden durch die Verpflichtung einer der Parteien ersetzt, den Abschlussbetrag nach Ziffer 13.2 zu zahlen. Eventuelle Schadenersatzansprüche der aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigten Partei bleiben hiervon unberührt.

13.2 Der „Abschlussbetrag“ entspricht (i) dem Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der zum Vorzeitigen Beendigungstag am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist (analog § 104 Abs. 3 S. 1 InsO) zuzüglich (ii) etwaiger fälliger, aber nicht gezahlter Beträge bzw. des Marktwerts aller zu liefernden, aber noch nicht gelieferten Edelmetalle.

14. Höhere Gewalt

Sollte eine Partei an der Erfüllung einer vertraglichen Leistung direkt oder indirekt aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegen, gehindert, eingeschränkt oder gestört werden (zusammen "Höhere Gewalt"), wird diese Partei unter Ausschluss von Schadenersatzpflichten von ihrer Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere: (i) Naturereignisse wie etwa Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben oder Feuer, (ii) Krieg, Aufruhr, Rebellion, Handlungen von Staatsfeinden, Sabotagen, Invasionen, (iii) Vorschriften oder Anordnungen der Regierung, einer Behörde oder ähnlichen Stelle, (iv) Epidemien oder Pandemien und daraus folgende

Quarantänemaßnahmen, insbesondere Grenzsicherungen, verstärkte Grenzkontrollen und Ausgangssperren, (v) Streiks, Aussperren und andere vergleichbare Arbeitsauseinandersetzungen, und (vi) alle Betriebsstörungen, die durch ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der von Höherer Gewalt betroffenen Partei verursacht werden. Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt informieren. Beide Parteien werden sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, durch Höhere Gewalt verursachte Ereignisse so schnell wie beseitigen, wie dies praktisch möglich ist.

15. Import/ Export

Sollte die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von HMG direkt oder indirekt durch Ausfuhr oder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Quoten oder Nichterteilung erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen ("Exportbeschränkung") verhindert, eingeschränkt oder gestört werden, ist HMG unter Ausschluss von Schadenersatzpflichten von der Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht. Eine Exportbeschränkung liegt auch dann vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von HMG zwar nicht gesetzlich verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, aber HMG oder ein mit HMG verbundenes Unternehmen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften oder anderer Sanktionen, zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt wäre. Wenn die Exportbeschränkung die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von HMG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, einschränkt oder stört, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Auftrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

16. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht der HMG zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Geschäftspartner Gegenstand eines Insolvenzverfahrens geworden ist, das gegen ihn eröffnet wurde, oder er ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren beantragt hat, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse zur Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird;
- b) der Geschäftspartner seine Hauptgeschäftstätigkeit einstellt, die Liquidation betreibt oder aufgelöst wird;
- c) beim Geschäftspartner eine wesentliche wirtschaftliche Verschlechterung in seinen finanziellen Verhältnissen eintritt oder ein solcher Eintritt wahrscheinlich ist, vorausgesetzt dass diese Verschlechterung eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit des Geschäftspartners hat, seine Verpflichtungen zu erfüllen, oder eine solche nachteilige Auswirkung wahrscheinlich ist. Eine wesentliche Verschlechterung liegt insbesondere vor, sofern der Geschäftspartner über ein Rating einer international anerkannten Agentur (z.B. Standard & Poor's, Moody's, Fitch's, Coface) verfügt und der Geschäftspartner auf ein Rating herabgestuft wird, das Non-Investment Grade entspricht. Sofern der Geschäftspartner bei Eingehung der Geschäftsbeziehung bereits als Non-Investment Grade geratet ist, so gilt jede Herabstufung als wesentliche wirtschaftliche Verschlechterung.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen HMG und dem Geschäftspartner richten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der HMG in Hanau.

18. Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Edelmetallhandelsbedingungen unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Bei Widerspruch zwischen verschiedenen Sprachversionen dieser Edelmetallhandelsbedingungen hat die deutsche Fassung Vorrang.